

CM-AM CASH ISR

**Prospekt inklusive Verwaltungsreglement
für die Schweiz**

OGAW gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG

**CREDIT MUTUEL ASSET MANAGEMENT
MUTUEL**

Vertreten durch Michel MOUTTET

BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT

Vertreten durch Marc SCHAEFFER

1741 FUNDS SOLUTIONS AG

Vertreten durch

30.03.2022

CM-AM CASH ISR

PROSPEKT

OGAW gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG

I ALLGEMEINE MERKMALE

I-1 Form des OGAW

► **Bezeichnung:**

CM-AM CASH ISR

► **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW konstituiert ist:**

Investmentfonds französischen Rechts (Fonds Commun de Placement, FCP)

► **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:** Der OGAW wurde am 07.01.2022 zugelassen und am 18.02.2022 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.

► **Überblick über das Anlageangebot:**

ISIN-Code	Ergebnisverwendung	Nennwährung	Anfänglicher Nettoinventarwert	Zulässige Anleger	Mindestbetrag für die Erstzeichnung*
Anteilsklasse IC: FR0000979825	Thesaurierung	Euro	152 449 Euro	Alle Anleger	1 Anteil
Anteilsklasse ID: FR0010948190	Ausschüttung des Nettoergebnisses	Euro	495 384,69 Euro	Alle Anleger	1 Anteil
Anteilsklasse ES: FR0013258886	Thesaurierung	Euro	100 000 Euro	Anteilsklasse für Feeder-FCPE des CM-AM CASH ISR.	1 Anteil
Anteilsklasse RC: FR0013353828	Thesaurierung	Euro	51 832,71 Euro	Alle Anleger	1 Millionstel eines Anteils
Anteilsklasse RC2: FR0013400546	Thesaurierung	Euro	10 Euro	Den Kunden der Milleis Banque vorbehaltene Anteilsklasse	1 Tausendstel eines Anteils

* Mit Ausnahme der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGA.

► **Angabe des Orts, an dem das Verwaltungsreglement des Fonds, der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht erhältlich sind, sofern sie nicht beigefügt sind:**

Die aktuellsten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden dem Anteilinhaber innerhalb von acht Geschäftstagen zugestellt auf schriftliche Anfrage an:

CREDIT MUTUEL ASSET MANAGEMENT
Service Marketing et Communication
4, rue Gaillon – 75002 PARIS

I-2 Für den Fonds tätige Stellen

► **Verwaltungsgesellschaft:** CREDIT MUTUEL ASSET MANAGEMENT- 4, rue Gaillon - 75002 PARIS. Von der Commission des Opérations de Bourse (inzwischen Autorité des Marchés Financiers) unter der Nr. GP 97-138 zugelassene Aktiengesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des OGAW im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber. Sie verfügt im Einklang mit den geltenden Vorschriften über für ihre Tätigkeit angemessene finanzielle, technische und personelle Mittel.

► **Depotbank und Verwahrstelle:**

BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL (BFCM) - 4 rue Frédéric-Guillaume RAIFFEISEN - 67000 STRASBOURG

Die Funktionen der Depotbank umfassen die Verwahrung der Vermögenswerte, die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft, die Überwachung der Mittelflüsse und die Bilanzierung der Verbindlichkeiten im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung der im Ausland zu verwahrenden Vermögenswerte an lokale Unterverwahrer.

Für den OGAW übernimmt BFCM die Aufgaben der Depotbank und der Verwahrstelle für das Portfoliovermögen sowie die ihr übertragene zentrale Sammlung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge. Die BFCM führt auch das Ausgabekonto für den OGAW.

a) Aufträge:

1. Verwahrung der Vermögenswerte
 - i. Verwahrung
 - ii. Führung des Anlagenregisters
2. Überwachung der Regelmäßigkeit der Entscheidungen des OGA oder seiner Verwaltungsgesellschaft
3. Überwachung der Liquiditätsströme
4. Verwaltung der Passiva gemäß Übertragung
 - i. Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge
 - ii. Führung des Emissionsregisters

Potenzielle Interessenskonflikte: Die Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten sind auf der folgenden Website verfügbar: <http://www.bfcm.creditmutuel.fr/>

Ein Exemplar in gedruckter Form kann unter folgender Adresse kostenlos angefordert werden: BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL (BFCM)

b) Beauftragter für die Verwahrfunktionen: BFCM

Die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten ist auf folgender Website verfügbar: <http://www.bfcm.creditmutuel.fr/>

Ein Exemplar in gedruckter Form kann unter folgender Adresse kostenlos angefordert werden: BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL (BFCM)

c) Aktuelle Informationen werden Anlegern zur Verfügung gestellt auf Anfrage an: BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL (BFCM)

► **Mit der zentralen Erfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge beauftragte Stelle - mit der Führung der Anteilsregister beauftragte Stelle (Verbindlichkeiten des OGAW):**

BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL (BFCM)

Die Depotbank ist zudem im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft mit der Bilanzierung der Verbindlichkeiten des OGAW beauftragt, was insbesondere die zentrale Erfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile umfasst

► **Abschlussprüfer:**

MAZARS – 61 rue Henri Regnault – 92075 PARIS LA DEFENSE

Der Abschlussprüfer bescheinigt die ordnungsgemäße und wahrhafte Darstellung der Abschlüsse des OGAW. Er überprüft die Zusammensetzung des Nettovermögens sowie die Finanz- und Bilanzdaten vor ihrer Veröffentlichung.

► **Vertriebsstellen:** Die Banken und Sparkassen der Crédit Mutuel Alliance Fédérale und ihrer verbundenen Unternehmen

► **Berater:** Keine

II BETRIEBS- UND VERWALTUNGSMODALITÄTEN

II-1 Allgemeine Merkmale:

► **Merkmale der Anteile:**

- **ISIN-Code der Anteilsklasse „IC“:** FR0000979825
- **ISIN-Code der Anteilsklasse „ID“:** FR0010948190
- **ISIN-Code der Anteilsklasse „ES“:** FR0013258886
- **ISIN-Code der Anteilsklasse „RC“:** FR0013353828
- **ISIN-Code der Anteilsklasse „RC 2“:** FR0013400546

• **Art der mit den Anteilen verbundenen Rechte:**

Jeder Anteilsinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des OGAW, das der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile entspricht.

• **Eintragung in ein Register:**

Die Rechte der Inhaber werden im Fall von Inhaberpapieren durch eine Eintragung in ein Konto auf den Namen des Inhabers bei einem Finanzintermediär seiner Wahl repräsentiert. Inhaber von Namenspapieren können sich, falls sie dies wünschen, ebenfalls bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl registrieren lassen.

• **Verwaltung der Passiva:**

Die Verwaltung der Passiva erfolgt durch die Depotbank. Die Verwaltung der Anteile erfolgt über Euroclear France.

• **Stimmrechte:**

Da es sich um einen FCP handelt, ist mit den Anteilen kein Stimmrecht verbunden und alle Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen. Die Inhaber werden einzeln, über die Presse, über die Periodenberichte oder auf sonstigem Weg über die Funktionsweise des FCP informiert.

• **Form der Anteile:** Inhaberanteile

• **Dezimalisierung:**

Die Anteile werden in Tausendsteln ausgedrückt. Die Anteilsklassen RC und RC2 werden in Millionsteln ausgedrückt.

► **Bilanzstichtag:** Letzter Börsengeschäftstag in Paris im März
Ende des ersten Geschäftsjahres: Letzter Börsengeschäftstag in Paris im März 2022

► **Angaben zur Besteuerung:**

Der OGAW unterliegt nicht der Körperschaftsteuer und ist für den Anteilhaber steuerlich transparent. Anhängig von der Steuersituation des Anlegers können die eventuellen Kapitalwertsteigerungen und Erträge der OGAW-Anteile der Besteuerung unterliegen.

Falls der Anleger Zweifel hinsichtlich der steuerlichen Situation hat, raten wir ihm, sich an einen Steuerberater zu wenden.

II-2 Besondere Bestimmungen

► **ISIN-Code der Anteilklasse „IC“:** FR0000979825

ISIN-Code der Anteilklasse „ID“: FR001094819

ISIN-Code der Anteilklasse „ES“: FR0013258886

ISIN-Code der Anteilklasse „RC“: FR0013353828

ISIN-Code der Anteilklasse „RC 2“: FR0013400546

► **Klassifizierung:** Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV)

► **Dachfonds:** Bis zu 10 % des Nettovermögens

► **Datum der Zulassung als Geldmarktfonds:** 22.01.2019

► **Anlageziel:**

Dieser OGAW wird aktiv und diskretionär unter Einhaltung eines nicht-finanziellen qualitativen Filters gemäß der von Crédit Mutuel Asset Management verfolgten Politik und unter Einhaltung der Anforderungen des französischen SRI-Siegels verwaltet.

Sein Anlageziel besteht darin, über den empfohlenen Anlagehorizont eine Wertentwicklung zu erwirtschaften, die der seines Referenzwerts, des thesaurierten €STR, abzüglich der tatsächlichen Verwaltungskosten für jede Anteilklasse entspricht. Bei besonders niedrigen, negativen oder volatilen Zinssätzen kann der Nettoinventarwert des Fonds strukturell fallen, was sich negativ auf die Wertentwicklung Ihres Fonds auswirken und das Anlageziel in Verbindung mit dem Kapitalerhalt gefährden könnte.

► **Referenzindex:**

€STR (THESAURIERT):

Der Euro Short-term Rate (€STR) entspricht dem Tagesgeldsatz am Interbankenmarkt der Eurozone. Der €STR wird an jedem Marktgeschäftstag (Target 2) von der EZB veröffentlicht und basiert auf den Transaktionen vom Vortag.

Die Auswirkungen der Reinvestition der Zinsen sind im €STR (thesauriert) eingepreist.

Weitere Informationen über den Index sind über die Webseite des Administrators verfügbar:

https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_markets_and_interest_rates/euro_short-term_rate/html/index.en.html

Der Administrator des €STR-Referenzindex, die Europäische Zentralbank, profitiert als Zentralbank von der Befreiung gemäß Artikel 2.2 der Benchmark-Verordnung und muss daher nicht in das ESMA-Register eingetragen werden.

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Beendigung der Bereitstellung dieses Indexes zu ergreifen sind.

Der Referenzindex des OGAW beurteilt oder enthält in seinen Komponenten keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale und orientiert sich daher nicht an den vom Portfolio beworbenen ESG-Merkmalen.

► **Anlagestrategie:**

1 – Eingesetzte Strategien:

Zur Erreichung des Anlageziels verfolgt der OGAW einen aktiven Verwaltungsstil, um eine Performance zu erzielen, die in etwa der Entwicklung des Geldmarktes entspricht, mit einem Marktrisiko, das mit dem seines Referenzindexes vergleichbar ist, wobei gleichzeitig auf eine gleichmäßige Entwicklung des Nettoinventarwerts geachtet wird.

Die nachstehend beschriebene Anlagestrategie des OGA umfasst nicht-finanzielle Kriterien nach einer von der Abteilung für nicht-finanzielle Analyse von Crédit Mutuel Asset Management entwickelten Methode, mit der die Wertpapiere mit den niedrigsten Ratings gemäß der Definition sowie jene, die den im Abschnitt „Risikoprofil“ definierten Risiken entsprechen, ausgeschlossen werden sollen.

Dies führt zu einer Verringerung des Nachhaltigkeitsrisikos, dem der OGAW ausgesetzt ist.

Crédit Mutuel Asset Management wendet somit folgende Maßnahmen auf die gesamte OGA-Palette an:

- eine Politik der Überwachung von Kontroversen, um die Wertpapiere zu bestimmen, bei denen Kontroversen auftreten. Abhängig von der durchgeführten Analyse können die jeweiligen Wertpapiere überwacht oder ausgeschlossen werden,
- eine strikte für CM AM spezifische Politik zum Ausschluss von Sektoren, die insbesondere umstrittene Waffen, nicht konventionelle Waffen und Kohle betrifft.

Die Maßnahmen zur Überwachung von Kontroversen und sektoriellen Ausschlüssen sind auf der Website von Crédit Mutuel Asset Management verfügbar.

Damit die vom OGAW getätigten Anlagen die nachhaltigen Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen, führt der vom Managementteam verfolgte Ansatz dazu, Emittenten, die unter die nachstehend beschriebenen ESG-Klassifizierungen 1 und 2 fallen, aus dem investierbaren Universum auszuschließen.

Die OGAW-Strategie beruht auf einem selektiven Ansatz, bei dem Emittenten mit den besten Ratings oder Emittenten mit guten Aussichten in Bezug auf ihre Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungspraktiken („ESG“) bevorzugt und Emittenten mit hohem Risiko in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Das Universum der zugelassenen Emittenten ist das der privaten Emittenten von Schuldtiteln aus OECD-Ländern. Die innerhalb dieses Universums zulässigen Instrumente sind Geldmarktinstrumente, die den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2017/1131 über Geldmarktfonds (MMF) entsprechen, sowie Termineinlagen bei Kreditinstituten.

Der auf diese Instrumente angewandte Anlageprozess gliedert sich in drei Phasen:

Phase 1. ESG-Filter: Reduzierung des Ausgangsuniversums um mindestens 20 % gemäß dem nachfolgend beschriebenen ESG-Wertpapierauswahlprozess (einschließlich der Beobachtung von Kontroversen)

Die ESG-Analyse gemäß der Philosophie von Crédit Mutuel Asset Management stützt sich auf 5 unabhängige und sich ergänzende Kriterien:

- Soziales (z. B.: Gleichstellung von Männern und Frauen)
- Umwelt (z. B.: Reduzierung des Volumens der erzeugten Abfälle und der Treibhausgasemissionen)
- Wirtschaft und Gesellschaft (z. B.: Einhaltung der Standesregeln und Berufsethik)
- Unternehmensführung (z. B. Anzahl der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder in den Verwaltungsräten)
- Engagement des Unternehmens für einen sozial verantwortlichen Ansatz (z. B. Qualität der CSR-Berichterstattung des Unternehmens).

Die Methode (Beobachtung und Erfassung von Daten) bezieht sich auf Indikatoren aus 15 Kategorien, die den von Crédit Mutuel Asset Management gewählten globalen Ansatz widerspiegeln und alle gesellschaftlichen, sozialen und ökologischen Kriterien sowie die der Qualität der Unternehmensführung abdecken.

Zur Veranschaulichung werden für die Umweltkomponente (E): die Kohlenstoffintensität, für die Sozialkomponente (S): die Personalpolitik und für die Unternehmensführungskomponente (G): der Anteil der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder in unsere ESG-Kategorien einbezogen.

In Bezug auf Staaten sind die Existenz eines rechtlichen Rahmens, die Achtung der Grundfreiheiten, die Bedingungen für die Anwendung internationaler Verträge Referenz- und Auswahlkriterien.

Die qualitative Analyse ergänzt die nicht-finanzielle Analyse der quantitativen Daten, um die Kohärenz der gesammelten Informationen insbesondere über Gespräche mit den Beteiligten zu bestätigen.

Dieser Ansatz zielt insbesondere darauf ab, die Fähigkeit des Unternehmens zur Integration und Innovation der 5 ESG-Säulen, die die Kriterien für die Titelauswahl bilden, tendenziell über mindestens 3 Jahre zu bewerten.

Dieser Wertpapierauswahlprozess wird es ermöglichen, ein Score (1 bis 10) in Abhängigkeit von dem mehr oder weniger hohen Beitrag zu ESG-Faktoren zu bestimmen und anschließend eine Klassifizierung der Unternehmen nach 5 verschiedenen Gruppen im Hinblick auf ihre nicht-finanzielle Performance zu erstellen:

Klassifizierung	Beschreibung
1 = Negativ	Hohes ESG-Risiko / potenziell eingefrorene Vermögenswerte
2 = geringe Beteiligung	Eher gleichgültig als negativ
3 = Neutral	Administrativ neutral im Einklang mit seiner Sektorregulierung
4 = Engagiert	Auf dem Kurs Best in Trend
5 = Best in Class	Tatsächliche Relevanz Best in Class

Der ESG-Anlageansatz des Fonds konzentriert sich nicht ausschließlich auf die in der Tabelle oben definierten Klassifizierungen „engagiert“ und „Best in Class“ sowie auf die Klassifizierung 3, die als ein Pool von Emittenten angesehen wird, die von ESG-Experten beobachtet werden.

Die Emittenten mit den schlechtesten Ratings, die den Klassifizierungen 1 und 2 angehören, werden aus dem Universum des OGAW ausgeschlossen.

Gleichzeitig leitet das Analysezentrum für eine verantwortliche und nachhaltige Finanzwirtschaft von Crédit Mutuel Asset Management einen Eskalationsprozess zu Kontroversen (Analyse und Behandlung) ein, um die betroffenen Unternehmen zu überwachen und über deren Beibehaltung oder Ausschluss zu entscheiden. Die Unternehmen werden anhand der Anzahl der Kontroversen, ihrem Schweregrad, ihrer Wiederholung und ihrer Bewältigung, insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen in drei Kategorien/Farbcodes eingestuft, wobei „rot“ einen Ausschluss bedeutet, „orange“ Vorsicht gebietet und „grün“ eine Freigabe bedeutet.

Über die rechtlichen Ausschlüsse hinaus werden strenge sektorielle Ausschlüsse in Bezug auf umstrittene Waffen, nicht konventionelle Waffen und Kohle vorgenommen. Die Politik der Sektorausschlüsse kann auf der Website von Crédit Mutuel Asset Management eingesehen werden.

Das Modell ermöglicht somit eine Kombination aus der Beurteilung der ermittelten Anlagerisiken, angepasst um den Schweregrad der

Kontroversen, und der Analyse des positiven Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung und zur sozialen Verantwortung.

Darüber hinaus, hat das Managementteam in der Überzeugung, dass die Verbesserung der Unternehmenspraktiken zum Schutz des Werts der Investitionen beiträgt, einen Dialog- und Engagementansatz formalisiert, der darauf abzielt, die Berücksichtigung der ESG-Herausforderungen (Unternehmensverantwortung und nachhaltiger Wandel) bei den Unternehmen, in die der OGAW investiert, zu verbessern.

Der Engagement-Ansatz stützt sich auf einen Dialog mit den Emittenten und die Überwachung der eingegangenen Verpflichtungen und der erzielten Ergebnisse im proprietären ESG-Analysemodell von Crédit Mutuel Asset Management. Der Dialog bildet den Kern dieses Ansatzes zur Förderung bewährter Praktiken und einer größeren Transparenz in Bezug auf ESG-Angelegenheiten im Allgemeinen.

Die mit dem proprietären Modell durchgeführte nicht-finanzielle Analyse führt dazu, dass mindestens 20 % des anfänglichen Anlageuniversums ausgeschlossen werden.

Phase 2. Finanzanalyse: Dieses neue Universum wird finanziell analysiert (siehe unten), so dass nur die Titel beibehalten werden, deren Qualität klar identifiziert wird:

- Sektoranalyse einschließlich des aufsichtsrechtlichen Rahmens
- Synthese spezialisierter externer Research
- Wachstum und Rentabilität
- Management und Strategie
- Qualität der Bilanz (Verschuldungsgrad, Liquiditätsquote etc.)
- Bewertung

Dieses Universum stellt die Liste der Wertpapiere dar, die für die Anlage in Frage kommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich bei der Auswahl und laufenden Verwaltung der Rentenwerte nicht ausschließlich oder rein mechanisch auf Ratingagenturen. Vielmehr stützt sie sich vornehmlich auf eigene Kreditanalysen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber die Grundlage für ihre Anlageentscheidungen bilden.

Phase 3. Portfolioaufbau:

Dieser Teil des Prozesses stützt sich auf die aktive Verwaltung der durchschnittlichen Laufzeit der Titel in Abhängigkeit von den Erwartungen in Bezug auf die Entwicklung der Zinssätze der Zentralbanken, das Management der Kurve der Geldmarktsätze und das Management der Schwankungen des €STR im Laufe des Monats sowie von der Definition der Klassifizierung. Die Aufteilung zwischen variablen und festen Zinssätzen wird sich abhängig von den Erwartungen in Bezug auf Zinsänderungen entwickeln. Das Management des Kreditrisikos zur Ergänzung des Teils des Portfolios wird täglich verwaltet, um eine Optimierung der Rendite des Portfolios über eine sorgfältige Auswahl der Emittenten zu erzielen.

Mindestens 90 % der verbrieften Wertpapiere und der vom Managementteam ausgewählten OGA werden nicht-finanziellen Kriterien entsprechen.

Der OGAW kann bis zu 10 % des Nettovermögens in Wertpapiere und Anteile von OGA investieren, die keine nicht-finanziellen Kriterien umfassen. Aufgrund der Finanzanalyse werden die Unternehmen mit den besten ESG-Ratings bei der Portfoliokonstruktion nicht automatisch ausgewählt.

Instrumente, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, werden systematisch gegen das Wechselkursrisiko abgesichert.

Direkte und indirekte Engagements im Aktien- und Rohstoffrisiko (auch über Derivate) sind nicht zulässig.

2 – Vermögenswerte (ohne eingebettete Derivate):

Der OGAW kann in folgende Anlagearten investieren:

- Schultiteln und Geldmarktinstrumenten:

Das Portfolio setzt sich aus Geldmarktinstrumenten, die den Kriterien der Verordnung (EU) 2017/1131 entsprechen, und aus Termineinlagen bei Kreditinstituten zusammen. Der Fondsmanager stellt sicher, dass die im Portfolio des Fonds enthaltenen Instrumente von hoher Bonität sind. Dabei wird ein internes Verfahren zur Analyse und Bewertung der Bonität durch die Verwaltungsgesellschaft eingesetzt oder nicht ausschließlich auf die kurzfristigen Ratings der bei der ESMA registrierten Ratingagenturen Bezug genommen, die das jeweilige Instrument eingestuft haben und die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft am relevantesten sind, wobei eine mechanische Abhängigkeit von diesen Ratings vermieden wird. Wenn ein Instrument kein Rating hat, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft mithilfe eines internen Verfahrens eine gleichwertige Qualität.

Ein Geldmarktinstrument hat keine hohe Bonität, wenn es nicht der Analyse der Verwaltungsgesellschaft zufolge mindestens eines der zwei besten kurzfristigen Ratings hat

Darüber hinaus kann der OGAW Geldmarktinstrumente halten, die von einer lokalen, regionalen oder zentralen Behörde eines EU-Mitgliedstaates, der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden und die laut Analyse der Verwaltungsgesellschaft oder unter Bezugnahme auf die Ratings der Agenturen mindestens ein Investment Grade-Rating aufweisen.

Er beschränkt seine Anlage auf Finanzinstrumente mit einer maximalen Restlaufzeit von höchstens 2 Jahren, sofern der Zinssatz innerhalb einer Frist von maximal 397 Tagen angepasst werden kann.

Die durchschnittliche gewichtete Restlaufzeit (Englisch: WAM - Weighted Average Maturity) beträgt höchstens 6 Monate. Die durchschnittliche gewichtete Tilgungsdauer der Finanzinstrumente (Englisch: WAL - Weighted Average Life) beträgt höchstens 12 Monate.

Der OGAW ist unter Einhaltung der oben beschriebenen Regeln in Bezug auf das Rating und die Fälligkeit und Laufzeit im Wesentlichen in Finanzinstrumente mit festem oder variablem oder indexierten Zinssatz investiert: Anleihen, BTF, BTAN, BMTN, EMTN, die die Kriterien der Mittelverwaltung erfüllen, Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen und ähnliche Wertpapiere.

Im Falle einer Herabstufung des Ratings von Zinsprodukten und insbesondere im Falle einer von den Ratingagenturen oder der Verwaltungsgesellschaft festgestellten Änderung der Bonität oder des Marktrisikos eines Wertpapiers führt die Verwaltungsgesellschaft ihre eigene Kreditanalyse durch, um darüber zu entscheiden, ob die betreffenden Wertpapiere veräußert werden oder nicht.

Abweichend hiervon ist der OGAW berechtigt, bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedenen Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von der Union, den nationalen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten oder deren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, dem Europäischen Finanzstabilitätsfonds, einer zentralen Behörde (z. B. der Europäischen Zentralbank, den Staaten der Union (Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien etc.), CDC, ACROSS, APHP, BPI) oder der Zentralbank eines Drittstaates (USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Norwegen, Schweiz, Kanada, Australien), dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder anderen relevanten internationalen Finanzinstituten oder Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören (IBRD - WORLD BANK, IWF, African Development Bank, Asian Development Bank) einzeln oder gemeinsam begeben oder garantiert werden

Internes Ratingverfahren:

I- Beschreibung des Umfangs des Verfahrens

Zweck des Verfahrens

Ermöglichung der Anlage in Vermögenswerte von hoher Bonität. Nur Emittenten, für die eine positive interne Beurteilung vorliegt, d. h. die eine der 2 besten internen kurzfristigen Beurteilungen aufweisen, sind für Geldmarkt-OGA zulässig. Nur Wertpapiere dieser Emittenten, die eine der 2 besten internen kurzfristigen Beurteilungen aufweisen, sind für Geldmarkt-OGA zulässig.

Anwendungsbereich

Das Verfahren gilt systematisch für Geldmarktinstrumente.

II- Beschreibung der Verfahrensbeteiligten

Für die verschiedenen Aufgaben zuständige Personen

- Zusammentragen von Informationen und Umsetzung der Methodik: Analysten und Risikomanagement;
- Systematische Validierung der Bonitätsbewertung am Ende: Risikomanagement;
- Überwachung der Umsetzung: Controlling und Compliance;
- Überprüfung/Validierung der Methodik: Risikoausschuss.

Den Vorsitz des Risikoausschusses führt der Generaldirektor der CREDIT MUTUEL ASSET MANAGEMENT, und die übrigen geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder der CREDIT MUTUEL ASSET MANAGEMENT und der CREDIT MUTUEL GESTION sind automatisch Mitglieder.

Die Risikoleitung leitet diesen Ausschuss, wobei diese durch den Leiter der Risikofunktion, den Leiter des Risikomanagements und den Leiter des Bereichs Compliance und Innenrevision vertreten wird.

III- Häufigkeit der Durchführung der Beurteilung

Die Gruppen und Emittenten des gesamten Anlageuniversums von CREDIT MUTUEL ASSET MANAGEMENT werden mindestens einmal jährlich anhand eines internen Verfahrens analysiert und beurteilt. Bei einem Ereignis, das sich negativ auf die Bonität auswirken kann (z. B.: erhebliche Verschlechterung des operativen Umfelds, erhebliche externe Wachstumsmaßnahme etc.) wird diese systematisch überprüft.

IV- Beschreibung der Eingabe- und Ausgabeparameter des Verfahrens

Die interne Beurteilung stützt sich auf folgende Aspekte:

- Quantitative Aspekte:
 - Finanzprofil einer Gruppe von Emittenten auf der Grundlage ihrer Finanzdaten
 - Angaben zu den Preisen von Anleihen und CDS
 - Ausfallstatistiken
 - Finanzindizes
- Qualitative Aspekte: Hier wird das operationelle Profil eines Emittenten anhand der Kriterien beurteilt, anhand derer unter anderem das wirtschaftliche und regulatorische Umfeld, die externe Unterstützung, die Positionierung und die Qualität des Managements des Emittenten gemessen werden können.
- Sektorspezifische Aspekte: Hier wird das Risiko des Sektors, in der sich der Emittent bewegt, anhand von Kriterien wie Wettbewerbsintensität, Marktkonzentration oder Rentabilität beurteilt.
- Anpassungsfaktoren: Hier kann das Rating angepasst werden, wenn dieses für das Kreditrisiko des Emittenten nicht ausreichend repräsentativ ist (größeres Ereignis mit Auswirkungen auf die Bonität...).
- Art der Emittenten
- Liquiditätsprofil des Instruments
- Anlagenklasse, der das Instrument angehört

Die Analyse der Emittenten erfolgt hauptsächlich anhand von öffentlich zugänglichen Dokumenten und Informationen. Es können sonstige Informationsquellen verwendet werden:

- externe Kreditanalysen (S&P, Moody's) im Rahmen von Abonnements für die Bereitstellung von Kreditratings, aber auch von Finanzdatenbanken;
- bei Präsentationen für die Anleger erhaltene Unterlagen;
- Websites der Fachverbände;
- Zeitungsartikel;
- interne Bewertungen;
- Informationen von Bloomberg, Thomson Reuters.

Das Ergebnis des Modells ist eine Score, das in ein Rating umgewandelt wird.

V- Beschreibung der Methodik

Unternehmensanleihen

Das Rating-System stützt sich auf folgende Aspekte:

- Sektorrisiko: Hier wird das Risiko des Sektors, in der sich der Emittent bewegt, anhand von verschiedenen Kriterien wie Wettbewerbsintensität, Rentabilitätsaussichten, Margenvolatilität und Marktwachstum beurteilt.
- Operatives Risiko (ohne Sektorrisiko): Dieses setzt sich aus mehreren Kriterien zusammen, die insbesondere eine Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit des Emittenten (Positionierung auf dem Markt, geografische Diversifikation usw.) und der Expertise seines Managements ermöglichen.
- Finanzielles Risiko: Dieses umfasst sämtliche quantitativen Kriterien auf der Grundlage der Finanzdaten des Emittenten (verschiedene Kennzahlen, die anhand der Bilanz und der Erfolgsrechnung berechnet werden).
- Anpassung: Hier kann das automatische Rating angepasst werden, das sich aus dem Rating-Modell ergibt, wenn dieses für das Emittentenrisiko nicht ausreichend repräsentativ ist. Das Rating kann insbesondere abhängig von der strategischen Bedeutung der Geschäftstätigkeit und/oder der Unterstützungsfähigkeit des Aktionärs angepasst werden, insbesondere, wenn dieser ein Staat ist. Andere Faktoren wie die Fähigkeit, Schocks aufzufangen, die Beziehung des Emittenten zu seinen Banken, die Marktwahrnehmung oder das Management des Finanzrisikos durch den Emittenten können ebenfalls bei der Anpassung des Ratings berücksichtigt werden.

Jedes Kriterium wird von 1 bis 5 (sehr schwach bis sehr stark) eingestuft, um ein Score zu erhalten, das in ein kurzfristiges internes Rating umgesetzt wird. Die Gewichtungen wurden von einer Sachverständigengruppe auf der Grundlage der Empfehlungen des ACPR, der von der Ratingagentur Standard & Poor 's abgegebenen Stellungnahmen sowie der Analyse der Praktiken durch die Ratingagentur Moody' s bestimmt.

Eine Analyse der verschiedenen Marktdaten (CDS, Anleihenurse, Finanzindizes etc.) ermöglicht es, die Ratings durch Beobachtung zu verfeinern.

Zeitweise und aus Gründen, die vom Analysten jeweils belegt werden müssen, kann das Rating nach oben oder unten angepasst werden.

Staatsanleihen von EU-Mitgliedsländern

Das interne Rating ist die Umsetzung von externen Ratings, die von den Referenzagenturen Standard & Poor 's, Moody' s und Fitch vergeben werden. Es wird das schlechtere der beiden besten externen Ratings der Referenzagenturen herangezogen. Es wird anschließend anhand einer Entsprechungstabelle in ein internes Rating umgesetzt. Sonderfälle: Wenn nur zwei externe Ratings vorliegen, wird das schlechtere Rating zur Umsetzung herangezogen. Wenn nur ein externes Rating vorliegt, wird dieses zur Umsetzung herangezogen.

Zeitweise und aus Gründen, die vom Analysten jeweils belegt werden müssen, kann das Rating nach oben oder unten angepasst werden.

Finanzwerte

Das Rating-System berücksichtigt zwei Hauptgruppen von Kriterien:

- Quantitative Kriterien, die es ermöglichen, das Finanzprofil einer Gruppe anhand ihrer letzten Finanzdaten zu bewerten (Kennzahlen, die hauptsächlich anhand der Bilanz und der Erfolgsrechnung berechnet werden + aufsichtsrechtliche Kennzahlen).
- Qualitative Kriterien, anhand derer unter anderem das wirtschaftliche und regulatorische Umfeld, die externe Unterstützung, die Positionierung und die Qualität des Managements der Gruppe gemessen werden können.

Diese Kriterien werden alle auf einer Skala von 5 (sehr gut) bis 1 (schlecht) eingestuft. Die Gewichtungen der verschiedenen Kriterien und Kriteriengruppen spiegeln ihre relative Bedeutung bei der Analyse des Ausfallrisikos des Unternehmens wider.

Im Einklang mit dem herkömmlichen „CAMEL“ -Finanzanalysemodell wurden die Schlüsselkennzahlen aus den folgenden vier Gruppen ausgewählt:

- Rentabilität
- Kapital
- Risiken
- Refinanzierung und Liquidität

Die vier Hauptgruppen von Kennzahlen werden durch einige Indikatoren ergänzt, die die Trends bei den wichtigsten Gesamtkennzahlen widerspiegeln:

- Trend des laufenden Ergebnisses
- BNP-Trend
- Vermögenszuwachs

Die Gewichtung der einzelnen Kennzahlen innerhalb ihrer Gruppe richtet sich nach deren Bedeutung, Umfang und Informationsqualität in den verschiedenen uns zur Verfügung stehenden Quellen.

Bei Banken wird ihrem Appetit auf Marktaktivitäten, die für volatile Ergebnisse sorgen können, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Beurteilung dieses Kriteriums erfolgt insbesondere anhand einer Analyse der folgenden Kennzahlen:

- Ergebnis des Eigenhandels (Net Trading Income)/BNP
- Max. oder durchschn. VaR/Eigenkapital
- Ergebnisse von Stress-Szenario-Analysen der Bank
- Beurteilung des Engagements in Marktrisiken und ihres Managements

Die im System enthaltenen quantitativen Kennzahlen spiegeln alleine nicht immer die Qualität der Liquidität und Refinanzierung der Bank wider. Daher ergänzt ein Kriterium zur verstärkt qualitativen Beurteilung dieser Aspekte die Kennzahlen.

Das Score in Bezug auf das „globale Liquiditätsmanagement“ ergibt sich aus der Beurteilung der folgenden Punkte:

- Qualität der Primärliquidität: Fähigkeit zur Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch schnell verfügbare und uneingeschränkt handelbare Vermögenswerte.
- Zugang zu Refinanzierungen an den Märkten:
 - Bestehen und Fähigkeit des Marktes zur Bereitstellung der Liquidität;
 - Qualität und Stabilität des Rufs an den Märkten;
 - Höhe der bestätigten Kreditlinien von Banken mit hoher Bonität;
 - Diversifizierung der Mittel nach Laufzeiten und Art (Zugriff auf alternative Refinanzierungsquellen wie gedeckte Anleihen).
- Qualität der Aktiv-/Passivsteuerung und der Liquiditätssteuerung: Bestehen geeigneter Verfahren, Instrumente und Methoden (GAP-Analyse, Stress-Szenarien).

Diese Beurteilung muss durch die Berücksichtigung der von der Bank veröffentlichten gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlen LCR (Liquidity Coverage Ratio) und NSFR (Net Stable Funding Ratio) ergänzt werden.

Für alle Finanzwerte werden die verschiedenen qualitativen Kriterien von 5 (sehr gut) bis 1 (schlecht) eingestuft und diese beziehen sich auf die folgenden fünf Bereiche:

- Wirtschafts- und Bankenumfeld
- Externe Unterstützung
- Positionierung am Markt und Diversifizierung
- Management, Strategie, Verfahren
- Aussichten

Ein Score wird durch Gewichtung der einzelnen quantitativen und qualitativen Elemente ermittelt. Es wird anschließend in ein kurzfristiges internes Rating umgewandelt.

Eine Analyse der verschiedenen Marktdaten (CDS, Anleihenkurse, Finanzindizes etc.) ermöglicht es, die Ratings durch Beobachtung zu verfeinern.

Zeitweise und aus Gründen, die vom Analysten jeweils belegt werden müssen, kann das Rating nach oben oder unten angepasst werden.

VI- Beschreibung des Rahmens für die Überprüfung

Das Verfahren zur Beurteilung der Bonität und der Relevanz des Modells wird jährlich bei einer Sitzung des Risikoausschusses überprüft.

Bei wesentlichen Änderungen ändert die Verwaltungsgesellschaft ihre Vorkehrungen, um sie optimal an die Situation anzupassen. Zeitweise spiegeln die in der Satzung gemachten Angaben das Verfahren möglicherweise nicht genau wider. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Beschreibung des Verfahrens im Rahmen ihrer operativen Beschränkungen so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilhaber aktualisieren.

- Anteile von OGAW, AIF und Investmentfonds:

Der OGAW kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW französischen oder ausländischen Rechts und in Investmentfonds französischen Rechts investieren, die den Bedingungen von Artikel R.214-13 des Code Monétaire et Financier entsprechen und der Verordnung (EU) 2017/1131 unterliegen.

Diese kollektiven Kapitalanlagen können von der Portfolioverwaltungsgesellschaft oder verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

3- Derivate:

Art der Märkte, an denen Geschäfte durchgeführt werden können:

- Geregelte Märkte
- Freiverkehrsmärkte

Risiken, gegen die sich der Fondsmanager durch diese Geschäfte absichern kann:

- Zinsrisiko: Absicherung
- Wechselkursrisiko: Absicherung

Innerhalb der Grenzen der Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit (WAM) und der gewichteten durchschnittlichen Tilgungsdauer (WAL) und innerhalb der Grenzen des Gesamtrisikos kann der Fondsmanager Positionen eingehen, um das Portfolio gegen Zins- und Wechselkursrisiken abzusichern.

Art der eingesetzten Instrumente:

- Futures-Kontrakte;
- Optionen;
- Swaps;
- Devisenterminkontrakte;

Der Fondsmanager verwendet keine Total Return Swaps.

Strategie für den Einsatz von Derivaten, um das Anlageziel zu erreichen:

Der Einsatz von Derivaten erfolgt

- zur Anpassung der Mittelbeschaffung insbesondere im Falle umfangreicher Zeichnungen und Rücknahmen im OGAW,
- zur Anpassung an bestimmte Marktbedingungen (z. B. erhebliche Marktschwankungen, bessere Liquidität oder Effizienz der Derivate...).

Kontrahenten:

Kein Kontrahent verfügt über Ermessensbefugnisse in Bezug auf die Zusammensetzung und Verwaltung des Portfolios oder die Basiswerte der Derivate. Die Portfoliogeschäfte bedürfen nicht der Genehmigung durch die Gegenparteien.

4- Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten:

Risiken, gegen die sich der Fondsmanager durch diese Geschäfte absichern kann:

- Zinsrisiko: Absicherung und/oder Engagement
- Kreditrisiko: Absicherung und/oder Engagement

Innerhalb der Grenzen der Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit (WAM) des Portfolios und der gewichteten durchschnittlichen Tilgungsdauer (WAL) und innerhalb der Grenze von 10 % des Nettovermögens.

Art der eingesetzten Instrumente:

- durch den Emittenten kündbare Wertpapiere
- durch den Inhaber kündbare Wertpapiere
- EMTN/strukturierte Wertpapiere

Der Fondsmanager kann im Rahmen des Geschäftsprogramms der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten einsetzen.

Strategie der Verwendung eingebetteter Derivate zur Verfolgung des Anlageziels:

Der Fondsmanager kann Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten einsetzen, falls diese Wertpapiere eine Alternative zu anderen Finanzinstrumenten bieten oder falls am Markt für andere Finanzinstrumente kein mit diesen Wertpapieren identisches Angebot besteht.

5- Einlagen:

Der OGAW kann im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen Einlagen bei einem oder mehreren Kreditinstituten tätigen.

6- Aufnahme von Barmitteln:

n.z.

7 – Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

Der OGAW kann zur Durchführung des Liquiditätsmanagements vorübergehende Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren tätigen und dabei mit der Anlagepolitik des Fonds konforme Risiken eingehen.

- Pensionsgeschäfte: Der OGAW kann Finanzwerte zu einem vereinbarten Preis an einen anderen OGA oder eine juristische Person verkaufen. Diese werden nach Ablauf des Geschäfts an den Pensionsgeber zurückgegeben.

Art der eingesetzten Geschäfte:

Der OGAW kann vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren tätigen:

- Pensionsgeschäfte im Sinne des Code Monétaire et Financier
- umgekehrte Pensionsgeschäfte im Sinne des Code Monétaire et Financier

Art der Geschäfte:

- Liquiditätsmanagement;

Etwaige vorübergehende Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren werden im besten Interesse des OGAW durchgeführt und dürfen nicht dazu führen, dass dieser sich von seinem Anlageziel entfernt bzw. zusätzliche Risiken eingetht.

Der OGAW gewährleistet, dass er in der Lage ist, alle entliehenen Wertpapiere (Pensionsgeber) oder den Gesamtbetrag in bar (Pensionsnehmer) zurückzufordern.

Art der Wertpapiere, die Gegenstand eines vorübergehenden Erwerbs bzw. einer Veräußerung sein können:

Für die Strategie zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente (z. B.: Geldmarktinstrumente des Typs übertragbare Schuldtitel mit positivem Rating)

Geplanter und zulässiger Umfang derartiger Geschäfte:

- Umgekehrte Pensionsgeschäfte: Die erwartete Nutzung ist 8 % des Nettovermögens. Der OGAW behält sich jedoch die Möglichkeit vor, diese im Umfang von bis zu 10 % des Nettovermögens zu nutzen.
- Pensionsgeschäfte: Die erwartete Nutzung ist 10 % des Nettovermögens. Der OGAW behält sich jedoch die Möglichkeit vor, diese im Umfang von bis zu 100 % des Nettovermögens zu nutzen.

Vergütung:

Die Vergütung im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren steht in voller Höhe dem OGAW zu.

Auswahl der Kontrahenten:

Diese Kontrahenten können aus allen geografischen Regionen mit Ausnahme der Schwellenländer stammen und müssen Investment Grade-Ratings gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft oder der Ratingagenturen aufweisen. Die Auswahl der Gegenparteien erfolgt gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres Bewertungs- und Auswahlverfahrens definierten Kriterien.

► **Finanzielle Sicherheiten:**

Im Rahmen von Transaktionen mit OTC-Derivaten und vorübergehenden Käufen/Verkäufen von Wertpapieren kann der OGAW finanzielle Vermögenswerte erhalten, die als Sicherheiten angesehen werden und sein Engagement im Kontrahentenrisiko reduzieren sollen.

Die entgegengenommenen Finanzsicherheiten bestehen bei OTC-Derivatgeschäften im Wesentlichen aus Barmitteln oder Wertpapieren und bei vorübergehenden Käufen/Verkäufen von Wertpapieren aus Barmitteln und geeigneten Staatsanleihen.

Diese Sicherheiten werden in Form von Barmitteln oder von Anleihen gestellt, die von Mitgliedsländern der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von EU-weiten, regionalen oder globalen supranationalen Institutionen und Organisationen begeben oder garantiert werden.

Alle erhaltenen Sicherheiten müssen den folgenden Grundsätzen entsprechen:

- **Liquidität:** Alle Sicherheiten in Form von Wertpapieren müssen sehr liquide sein und schnell auf einem geregelten Markt zu einem transparenten Preis gehandelt werden können.
- **Übertragbarkeit:** Die finanziellen Sicherheiten sind jederzeit übertragbar.
- **Bewertung:** Die erhaltenen Sicherheiten werden täglich bewertet, zum Marktpreis oder anhand eines Modells. Sicherheitsabschläge werden bei Wertpapieren, die eine erhebliche Volatilität aufweisen können, oder in Abhängigkeit von der Bonität vorgenommen.
- **Bonität der Emittenten:** Die Sicherheiten müssen gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft von hoher Bonität sein.
- **Anlage erhaltener Barsicherheiten:** Sie werden als Einlagen bei zugelassenen Instituten angelegt oder in Staatsanleihen von hoher Bonität investiert (Rating, das die Kriterien von Geldmarkt-OGAW/AIF erfüllt), oder in Geldmarkt-OGAW/AIF investiert oder für Pensionsgeschäfte mit einem Kreditinstitut verwendet.
- **Korrelation:** Die Sicherheiten müssen von einem vom Kontrahenten unabhängigen Emittenten stammen.
- **Diversifizierung:** Das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten darf 15 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- **Verwahrung:** Erhaltene Sicherheiten werden bei der Depotbank oder einem ihrer Beauftragten oder bei Dritten unter ihrer Kontrolle oder bei einer sonstigen Drittverwahrstelle hinterlegt, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und mit dem Sicherungsgeber in keiner Beziehung steht.
- **Verbot der Wiederverwendung:** Andere Sicherheiten als Barsicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

► **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Unwägbarkeiten der Märkte.

Anteilinhaber sind folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Kapitalverlustrisiko:** Zu einem Kapitalverlust kommt es, wenn der Verkaufspreis für einen Fondsanteil niedriger ausfällt als der Kaufpreis. Der OGAW bietet weder eine Kapitalgarantie noch einen Kapitalschutz. Das ursprünglich investierte Kapital ist den Unwägbarkeiten des Marktes ausgesetzt und wird daher im Falle einer ungünstigen Börsenentwicklung möglicherweise nicht in vollem Umfang zurückgezahlt.

- **Risiko der diskretionären Verwaltung:** Der diskretionäre Verwaltungsstil basiert auf der Vorwegnahme der Entwicklung der verschiedenen Märkte (Aktien, Zinstitel) und/oder auf der Titelauswahl. Es besteht das Risiko, dass der OGAW nicht immer in den Märkten oder Titeln mit der höchsten Wertentwicklung investiert ist. Seine Performance kann daher hinter dem Anlageziel zurückbleiben, und der Nettoinventarwert kann fallen.

- **Zinsrisiko:** Wenn die Zinssätze steigen, können der Wert der festverzinslichen Instrumente und somit der Nettoinventarwert fallen.

- **Kreditrisiko:** Wenn sich die Bonität der Emittenten verschlechtert oder der Emittent nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann der Wert dieser Wertpapiere fallen, was zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führt.

- **Risiko im Zusammenhang mit Finanztechniken wie Derivaten:** Der Einsatz von Derivaten kann einen schnellen erheblichen Rückgang des Nettoinventarwerts verursachen, wenn das Engagement der Marktrichtung entgegengesetzt ist.

- **Kontrahentenrisiko:** Das Kontrahentenrisiko ergibt sich aus OTC-Transaktionen (Finanzkontrakte, vorübergehender Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und Finanzsicherheiten), die mit derselben Gegenpartei geschlossen werden. Das Kontrahentenrisiko misst das Verlustrisiko bei Ausfall einer Gegenpartei, die nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, bevor die Transaktion endgültig in Form einer Mittelübertragung abgeschlossen wurde. In diesem Fall kann der Nettoinventarwert fallen.

- **Rechtliches Risiko:** Vor allem im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung besteht das Risiko nicht angemessen geschlossener Verträge mit den Gegenparteien.

- **Operatives Risiko:** Es besteht das Risiko eines Ausfalls bzw. von Fehlentscheidungen der verschiedenen an Wertpapiertransaktionen beteiligten Akteure. Dieses Risiko besteht nur im Rahmen von Geschäften im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren.

- **Nachhaltigkeitsrisiko:** Dabei handelt es sich um das Risiko in Verbindung mit einem Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsereignis oder -umstand, das bzw. der im Falle seines Eintretens erhebliche tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

► **Garantie oder Schutz:** Keine(r)

► **Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers:**

Die Anteilsklasse ID ist gemäß den im Prospekt festgelegten Modalitäten für alle Anleger bestimmt.

Die Anteilsklasse IC ist gemäß den im Prospekt festgelegten Modalitäten für alle Anleger bestimmt.

Die Anteilsklasse ES ist gemäß den im Prospekt festgelegten Modalitäten insbesondere für Feeder-FCPE des CM-AM CASH ISR bestimmt.

Die Anteilsklasse RC ist gemäß den im Prospekt festgelegten Modalitäten insbesondere für Privatkunden bestimmt.

Die Anteilsklasse RC2 ist gemäß den im Prospekt festgelegten Modalitäten insbesondere für Kunden der Milleis Banque bestimmt.

Dieser OGAW richtet sich an Zeichner, die für ihre liquiden Mittel eine sehr kurzfristige Anlage auf der Basis erstklassiger Titel anstreben.

Der vernünftigerweise in diesen OGAW zu investierende Betrag hängt von der persönlichen Situation des einzelnen Anlegers ab. Bei der Bestimmung dieses Betrags müssen sowohl sein persönliches Vermögen, seine aktuellen Bedürfnisse und die Anlagedauer berücksichtigt werden als auch die Risikobereitschaft oder die Bevorzugung einer vorsichtigeren Anlage. Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu streuen, um sich nicht ausschließlich den Risiken eines einzigen OGAW auszusetzen.

Der OGAW ist nicht bei der amerikanischen Steuerbehörde gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Daher dürfen die Anteile des OGAW weder direkt noch indirekt für Rechnung oder zugunsten einer „US-Person“ im Sinne des amerikanischen Rechts und insbesondere gemäß Regulation S (Part 230 – 17 CFR 230.903) der SEC, die unter der folgenden Anschrift verfügbar ist, angeboten, verkauft oder gehalten werden: <http://www.sec.gov/about/laws/secrulesregs.htm>

► **Empfohlener Anlagehorizont: Mindestens 7 Tage.**

► **Modalitäten der Bestimmung und der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe der Zinsen, Renten, Dividenden, Prämien und Gewinne, Aufwandsentschädigungen sowie sämtlicher Erträge der im Fondsportfolio enthaltenen Wertpapiere, zuzüglich der Summe der derzeit verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungskosten und der Darlehenskosten.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

- 1° dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich Ergebnisvorträge sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- 2° die im Laufe des Geschäftsjahres erfassten erzielten Gewinne ohne Gebühren abzüglich der erzielten Verluste ohne Gebühren zuzüglich der im Laufe von vorhergehenden Geschäftsjahren erfassten Nettogewinne derselben Art, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos des Wertsteigerungsabgrenzungskontos.

Thesaurierung (Anteilsklassen IC, ES, RC, RC 2):

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden jährlich vollständig thesauriert.

Ausschüttung (Anteilsklasse ID):

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahres die Ausschüttung einer oder mehrerer Zwischendividenden innerhalb der Grenzen des am Tag der Entscheidung verbuchten Nettoergebnisses beschließen. Der Kupon wird innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt. Die Wahl zwischen Thesaurierung, jährlicher Ausschüttung oder vollständigem oder teilweisem Vortrag der ausschüttungsfähigen Beträge obliegt der Portfoliomanagementgesellschaft gemäß der folgenden Tabelle:

		Vollständige Thesaurierung	Teilweise Thesaurierung	Vollständige Ausschüttung	Teilweise Ausschüttung	Vollständiger Vortrag	Teilweiser Vortrag
Anteilsklasse IC	Nettoergebnis	X					
	Realisierter Nettogewinn oder -verlust	X					
Anteilsklasse ID	Nettoergebnis			X			
	Realisierter Nettogewinn oder -verlust	X					
Anteilsklasse ES	Nettoergebnis	X					
	Realisierter Nettogewinn oder -verlust	X					
Anteilsklasse RC	Nettoergebnis	X					
	Realisierter Nettogewinn oder -verlust	X					
Anteilsklasse RC2	Nettoergebnis	X					
	Realisierter Nettogewinn oder -verlust	X					

► **Merkmale der Anteile:**

Die Zeichnung einer Anteilsklasse kann anhand von in diesem Abschnitt beschriebenen objektiven Kriterien wie beispielsweise dem ursprünglichen Nettoinventarwert der Anteilsklasse oder dem Mindestbetrag für die Erstzeichnung, einer Anlegerkategorie vorbehalten sein.

Die Anteilsklasse ID ist gemäß den im Prospekt festgelegten Modalitäten für alle Anleger bestimmt.
 Die Anteilsklasse IC ist gemäß den im Prospekt festgelegten Modalitäten für alle Anleger bestimmt.
 Die Anteilsklasse ES ist gemäß den im Prospekt festgelegten Modalitäten insbesondere für Feeder-FCPE des CM-AM CASH ISR bestimmt.
 Die Anteilsklasse RC ist gemäß den im Prospekt festgelegten Modalitäten insbesondere für Privatkunden bestimmt.
 Die Anteilsklasse RC2 ist gemäß den im Prospekt festgelegten Modalitäten insbesondere für Kunden der Milleis Banque bestimmt.

- Anfänglicher Nettoinventarwert der Anteilsklasse IC: **152 449** Euro.
- Anfänglicher Nettoinventarwert der Anteilsklasse ID: **495 384,69** Euro.
- Anfänglicher Nettoinventarwert der Anteilsklasse ES: **100 000** Euro.
- Anfänglicher Nettoinventarwert der Anteilsklasse RC: **51 832,71** Euro.
- Anfänglicher Nettoinventarwert der Anteilsklasse RC 2: **10** Euro.

Die Menge der Anteile der Anteilsklassen IC, ID und ES wird in Tausendstel ausgedrückt.
 Die Menge der Anteile der Anteilsklassen RC und RC2 wird in Millionstel ausgedrückt.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung der Anteilsklasse „IC“: 1 Anteil (mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft und der von dieser verwalteten OGA)

Mindestbetrag für die Erstzeichnung der Anteilsklasse „ID“: 1 Anteil

Mindestbetrag für die Erstzeichnung der Anteilsklasse „RC“: 1 Millionstel eines Anteils

Mindestbetrag für die Erstzeichnung der Anteilsklasse „RC2“: 1 Millionstel eines Anteils

Mindestbetrag für die Erstzeichnung der Anteilsklasse „ES“: 1 Anteil

(mit Ausnahme der CREDIT MUTUEL ASSET MANAGEMENT, die ab der ersten Zeichnung in Tausendstel eines Anteils zeichnen kann)

Mindestbetrag für Folgezeichnungen und Rücknahmen der Anteilsklassen „IC“, „ID“, „ES“: 1 Tausendstel eines Anteils

Mindestbetrag für Folgezeichnungen und Rücknahmen der Anteilsklassen „RC“, „RC 2“: 1 Millionstel eines Anteils

► **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

Die zur Entgegennahme von Zeichnungen und Rücknahmen befugte Stelle ist die Depotbank: Banque Fédérative du Crédit Mutuel (BFCM).

Zeichnungsanträge können für eine Anzahl von Anteilen oder einen Betrag angenommen werden.

Rücknahmeanträge werden nur für eine Anzahl von Anteilen angenommen.

Zeichnungen können gegen Sachleistungen erfolgen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Geschäftstag um 12.00 Uhr zentral erfasst

- Aufträge, die bis 12.00 Uhr eingehen, werden auf Grundlage des letzten Nettoinventarwerts ausgeführt, der anhand der Börseneröffnungskurse vom Vortag berechnet wird.
- Aufträge, die nach 12.00 Uhr eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts ausgeführt, der anhand der Börseneröffnungskurse des Tages berechnet wird.
- Aufträge, die nach 12 Uhr an einem Freitag oder an einem Tag eingehen, der einem Feiertag in Frankreich und/oder einem Schließtag vorhergeht, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts von dem Freitag oder letzten Geschäftstag vor einem Feiertag in Frankreich und/oder einem Schließtag ausgeführt; und dieser umfasst den Kupon von dem Wochenende und/oder dem oder den Feiertagen und/oder Schließtagen.

T	T	T: Tag der Bestimmung des NIW ²	T	T	T
Zentrale Erfassung der Zeichnungsanträge vor 12 Uhr ¹	Zentrale Erfassung der Rücknahmeanträge vor 12 Uhr ¹	Orderausführung spätestens am Tag T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abrechnung von Zeichnungen ¹	Abrechnung von Rücknahmen ¹

¹Sofern mit Ihrem Finanzinstitut keine andere Frist vereinbart wurde.

²Der Nettoinventarwert wird am Tag T-1 ermittelt und wird erst am Ende der zentralen Erfassung endgültig festgeschrieben
 Der Nettoinventarwert des Fonds, zu dem die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge ausgeführt werden, kann zwischen dem Zeitpunkt der Aufgabe der Aufträge und ihrer Ausführung neu berechnet werden, um eventuelle zwischenzeitlich eingetretene außerordentliche Marktereignisse zu berücksichtigen.

► **Datum und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:**

Berechnung an jedem Geschäftstag mit Ausnahme der Tage, an denen die Pariser Börse geschlossen ist (Kalender der Euronext SA), auf der Grundlage der Schlusskurse

► **Ort und Modalitäten der Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung des Nettoinventarwerts:**

Er ist von der Verwaltungsgesellschaft und vom beauftragten Finanzverwalter erhältlich.

► **Gebühren und Provisionen:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge

Die Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzugezählt bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge dienen zur Deckung der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage des verwalteten Vermögens oder bei der Veräußerung solcher Anlagen entstehen. Die nicht vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge fließen der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen etc. zu.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen anfallende Kosten zu Lasten des Anlegers	Berechnungsgrundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Anteilsklassen IC, ID, ES, RC und RC 2: n.z.
Vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Anteilsklassen IC, ID, ES, RC und RC 2: n.z.
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Anteilsklassen IC, ID, ES, RC und RC 2: n.z.
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Anteilsklassen IC, ID, ES, RC und RC 2: n.z.

Betriebs- und Verwaltungskosten

Hierunter fallen alle dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellte Kosten und Gebühren mit Ausnahme von Transaktionskosten. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren etc.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebskosten und Verwaltungsgebühren können folgende Gebühren hinzukommen:

- An die Wertentwicklung gebundene Gebühren. Diese werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, wenn der OGAW seine Ziele übertrifft. Sie werden daher dem OGAW in Rechnung gestellt.
- Transaktionsprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Gebühren	Berechnungsgrundlage	Satz			
1	Finanzverwaltungskosten und nicht die Verwaltungsgesellschaft betreffende Verwaltungskosten	Nettovermögen	Anteilsklassen IC und ID: max. 0,50 % inkl. aller Steuern und Abgaben	Anteilsklasse ES: max. 0,15 % inkl. aller Steuern und Abgaben	Anteilsklasse RC: max. 0,65 % inkl. aller Steuern und Abgaben	Anteilsklasse RC 2: max. 0,70 % inkl. aller Steuern und Abgaben
2	Transaktionsgebühren Verwaltungsgesellschaft: 100 %	Abzug von jeder Transaktion	n.z.			
3	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren	Nettovermögen	Anteilsklassen IC, ID, ES, RC und RC 2 40 % inkl. aller Steuern und Abgaben der über dem thesaurierten €STR hinausgehenden Wertentwicklung nach Abzug der festen Verwaltungskosten, selbst wenn diese Wertentwicklung negativ ist			

*Außergewöhnliche Kosten in Verbindung mit der Beitreibung von Forderungen für Rechnung des OGAW oder mit dem Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts können zu den diesem berechneten und oben angegebenen wiederkehrenden Kosten hinzukommen.

Methode zur Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren:

(1) Die an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren werden anhand der Index-Methode berechnet.

Der Performancezuschlag, auf den der Satz von 40 % inkl. aller Steuern und Abgaben angewendet wird, entspricht der Differenz zwischen:

- dem Nettoinventarwert des OGA nach Abzug der festen Verwaltungskosten, vor Berücksichtigung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren und
- dem Wert eines Referenzvermögenswerts, der innerhalb des Berechnungszeitraums eine Wertentwicklung erzielt hat, die der des Indikators entspricht und in Bezug auf die Zeichnungen/Rücknahmen die gleichen Schwankungen aufweist wie der OGA.

(2) Ab dem Geschäftsjahr des Fonds, das am 18.02.2022 beginnt, muss jede Underperformance des Fonds gegenüber dem Indikator aus den letzten fünf Jahren ausgeglichen werden, bevor an die Wertentwicklung gebundene Gebühren fällig werden. Zu diesem Zweck wird ein erweiterbarer Beobachtungszeitraum von 1 bis 5 gleitenden Jahren eingerichtet, wobei die Berechnung bei jeder Erhebung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren auf Null zurückgesetzt wird.

In der folgenden Tabelle sind diese Grundsätze für beispielhaft dargestellte Wertentwicklungsannahmen über einen Zeitraum von 19 Jahren dargestellt:

	Nettowertentwicklung	Underperformance, die im folgenden Jahr ausgeglichen werden muss	Zahlung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren
JAHR 1	5 %	0 %	JA
JAHR 2	0 %	0 %	NEIN
JAHR 3	-5 %	-5 %	NEIN
JAHR 4	3 %	-2 %	NEIN
JAHR 5	2 %	0 %	NEIN
JAHR 6	5 %	0 %	JA
JAHR 7	5 %	0 %	JA
JAHR 8	-10 %	-10 %	NEIN
JAHR 9	2 %	-8 %	NEIN
JAHR 10	2 %	-6 %	NEIN
JAHR 11	2 %	-4 %	NEIN
JAHR 12	0 %	0 %*	NEIN
JAHR 13	2 %	0 %	JA
JAHR 14	-6 %	-6 %	NEIN
JAHR 15	2 %	-4 %	NEIN

JAHR 16	2 %	-2 %	NEIN
JAHR 17	-4 %	-6 %	NEIN
JAHR 18	0 %	-4 %**	NEIN
JAHR 19	5 %	0 %	JA

Die Nettooutperformance oder -underperformance ist hier als eine über bzw. unter dem Referenzsatz liegende Performance des Fonds definiert.

Anmerkungen zum Beispiel:

*Die auf das nächste Jahr (JAHR 13) vorzutragende Underperformance des Jahres 12 beträgt 0 % (und nicht -4 %), da die verbleibende Underperformance des Jahres 8, die noch nicht ausgeglichen wurde (-4 %), nicht mehr relevant ist, da der Fünfjahreszeitraum abgelaufen ist (die Underperformance des Jahres 8 wird bis zum Jahr 12 ausgeglichen).

**Die auf das nächste Jahr (JAHR 19) vorzutragende Underperformance des Jahres 18 beträgt -4 % (und nicht -6 %), da die verbleibende Underperformance des Jahres 14, die noch nicht ausgeglichen wurde (-2 %), nicht mehr relevant ist, da der Fünfjahreszeitraum abgelaufen ist (die Underperformance des Jahres 14 wird bis zum Jahr 18 ausgeglichen).

(3) Bei jeder Ermittlung des Nettoinventarwerts geschieht Folgendes:

- Bei einer Outperformance gegenüber dem Schwellenwert für die Outperformance wird eine Rückstellung gebildet.
- Bei einer Underperformance im Vergleich zum Schwellenwert für die Auslösung der Outperformance erfolgt eine Auflösung der Rückstellungen bis zur Höhe der bestehenden Rückstellungen.

(4) Die an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren für im Laufe des Geschäftsjahres getätigte Rücknahmen werden von der Verwaltungsgesellschaft endgültig vereinnahmt.

(5) Im Falle einer Outperformance ist die Gebühr jährlich auf den letzten Nettoinventarwert des Geschäftsjahres zu zahlen.

Sie sind auf die Differenz zwischen dem im Prospekt vorgesehenen maximalen Satz der festen Verwaltungskosten und den tatsächlich erhobenen festen Kosten begrenzt.

Die kumulierten tatsächlichen festen Verwaltungskosten und an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren sind täglich auf den im Prospekt vorgesehenen maximalen Satz der festen Verwaltungskosten begrenzt.

Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

Alle Erträge aus Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung abzüglich der direkten und indirekten operativen Kosten fließen dem OGAW zu.

Auswahl der Intermediäre:

Die Intermediäre werden in Übereinstimmung mit kontrollierten Verfahren ausgewählt und bewertet.

Jede Aufnahme einer Beziehung wird von einem Ad-hoc-Ausschuss geprüft und genehmigt, bevor sie von der Geschäftsleitung bestätigt wird.

Die Beurteilung erfolgt mindestens einmal jährlich und berücksichtigt mehrere Kriterien, die in erster Linie mit der Qualität der Ausführung (Ausführungspreis, Abwicklungsfristen, reibungslose Abwicklung von Geschäften...) und der Eignung der Researchleistungen (finanzielle, technische und wirtschaftliche Analyse, Fundiertheit der Empfehlungen...) verbunden sind.

III - ANGABEN ZUM VERTRIEB

Alle Informationen über den OGAW sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Ein Dokument mit dem Titel „Abstimmungspolitik“ (politique de vote) und der Bericht über die Bedingungen, unter denen die Stimmrechte ausgeübt wurden, können auf der Website www.creditmutuel-am.eu abgerufen werden. Anteilinhaber können die beiden Dokumente bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

- Verwaltungsgesellschaft:
CREDIT MUTUEL ASSET MANAGEMENT
Service Marketing et Communication
4 rue Gaillon – 75002 PARIS.

Die Registerstelle Euroclear France informiert den Finanzplatz in bestimmten Fällen über Ereignisse, die den OGAW betreffen. Die entsprechenden Informationen können ferner auf verschiedenen Wegen gemäß den geltenden Bestimmungen und der bestehenden Geschäftspolitik übermittelt werden.

Die Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten wurden eingeführt, um diesen vorzubeugen und sie im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber zu regeln.

► ESG-Kriterien

Informationen zur Einhaltung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, ESG) stehen im Internet unter www.creditmutuel-am.eu zur Verfügung bzw. können im Jahresbericht nachgelesen werden.

IV – ANLAGEREGELN

Im Einklang mit den Bestimmungen des Code Monétaire et Financier sind die für diesen OGAW geltenden Vorschriften zur Zusammensetzung des Vermögens und zur Risikostreuung jederzeit einzuhalten. Werden diese Grenzen von der Verwaltungsgesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung eines Bezugsrechts überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des OGAW anzustreben.

V - GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko aus Finanzkontrakten wird anhand des Commitment-Ansatzes ermittelt.

VI - REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

ERFASSUNG DER ERTRÄGE:

Der OGAW erfasst seine Erträge nach der Methode des vereinnahmten **Kupons**.

ERFASSUNG DER ZU- UND ABGÄNGE IM PORTFOLIO:

Zu- und Abgänge von Wertpapieren des Portfolios werden ohne Handelsgebühren verbucht.

BEWERTUNGSMETHODEN:

An allen Bewertungsstichtagen werden die Aktiva des OGAW entsprechend den nachstehend aufgeführten Grundsätzen bewertet:

Börsennotierte (französische und ausländische) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere:

Die Bewertung erfolgt zum Börsenkurs.

Der verwendete Börsenkurs hängt vom Ort der Notierung des Wertpapiers ab:

Europäische Notierungsorte:	Erster Börsenkurs des Tages.
Asiatische Notierungsorte:	Letzter Börsenkurs des Tages.
Australische Notierungsorte:	Letzter Börsenkurs des Tages.
Nordamerikanische Notierungsorte:	Letzter Börsenkurs des Vortags.
Südamerikanische Notierungsorte:	Letzter Börsenkurs des Vortags.

Wenn für ein Wertpapier keine Notierung erfolgt ist, wird der Börsenschlusskurs vom Vortag verwendet.

(Französische und ausländische) Anleihen und ähnliche Schuldtitel und EMTN:

Die Bewertung erfolgt zum Börsenkurs:

Der verwendete Börsenkurs hängt vom Ort der Notierung des Wertpapiers ab:

Europäische Notierungsorte:	Erster Börsenkurs des Tages.
Asiatische Notierungsorte:	Letzter Börsenkurs des Tages.
Australische Notierungsorte:	Letzter Börsenkurs des Tages.
Nordamerikanische Notierungsorte:	Letzter Börsenkurs des Vortags.
Südamerikanische Notierungsorte:	Letzter Börsenkurs des Vortags.

Wenn für ein Wertpapier keine Notierung erfolgt ist, wird der Börsenschlusskurs vom Vortag verwendet.

Bei einer unrealistischen Quotierung muss der Fondsmanager eine Schätzung vornehmen, die stärker mit den tatsächlichen Marktparametern konform ist. Je nach den zur Verfügung stehenden Informationsquellen werden für die Bewertung unterschiedliche Kurse zugrunde gelegt, wie zum Beispiel:

- Anwendung eines internen Bewertungsmodells
- der Quotierung eines Teilnehmers,
- Durchschnitt der Quotierungen mehrerer Teilnehmer,
- Kurs, der nach einer versicherungsmathematischen Methode aus einem (Kredit- oder sonstigen) Spread und einer Zinskurve berechnet wird,
- etc.

Anteile von OGAW, AIF oder Investmentfonds im Portfolio: Bewertung auf der Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts.

Verbriefungsfondsanteile: Bewertung zum letzten Börsenkurs des Tages für an europäischen Märkten notierte Verbriefungsvehikel.

Vorübergehende Käufe von Wertpapieren:

Pensionsgeschäfte beim Kauf:	Vertragliche Bewertung. Keine Pensionsgeschäfte mit Laufzeiten von mehr als 3 Monaten
Unehnte Pensionsgeschäfte beim Kauf:	Vertragliche Bewertung, da der Rückkauf der Wertpapiere durch den Verkäufer mit ausreichender Sicherheit geplant ist.
Wertpapierleihe:	Bewertung der geliehenen Wertpapiere und der entsprechenden Rückerstattungsverbindlichkeit zum Marktwert der jeweiligen Wertpapiere.

Vorübergehende Verkäufe von Wertpapieren:

In Pension gegebene Wertpapiere:	In Pension gegebene Wertpapiere werden zum Marktwert bewertet und die den in Pension gegebenen Wertpapieren entsprechenden Verbindlichkeiten werden zum vertraglich festgelegten Wert weitergeführt.
Wertpapierleihe:	Bewertung der verliehenen Wertpapiere zum Börsenkurs des Basiswerts. Der OGAW erhält die Wertpapiere am Ende des Leihvertrags zurück.

Nicht börsennotierte Wertpapiere:

Bewertung auf der Grundlage von Methoden, die auf dem Vermögenswert und auf der Rendite basieren, unter Berücksichtigung der bei aktuellen erheblichen Transaktionen verwendeten Preise.

Übertragbare Schuldtitel:

Mit einer Restlaufzeit erworbene übertragbare Schuldtitel werden zu ihrem Marktwert bewertet

Zugrunde gelegter Marktwert:

BTF/BTAN:

Finanzmathematische Rendite oder von der Banque de France veröffentlichter Tageskurs.

Sonstige übertragbare Schuldtitel:

Übertragbare Schuldtitel, die regelmäßig quotiert werden: Es werden die börsentäglich festgestellten Markttrenditen oder -kurse zugrunde gelegt.

Für Wertpapiere ohne regelmäßige oder realistische Quotierung:

Anwendung einer versicherungsmathematischen Methode unter Verwendung der Rendite einer Referenzkurve, die um eine Marge bereinigt wird, die für die intrinsischen Merkmale des Emittenten repräsentativ ist (Kreditspread o.a.).

Feste Termingeschäfte:

Die zur Bewertung der Futures herangezogenen Marktkurse entsprechen denen der Basiswerte.

Sie variieren je nach Ort der Notierung:

An europäischen Börsen notierte unbedingte Termingeschäfte:

- Eröffnungskurs des Bewertungsstichtages oder Kompensationskurs des Vortages.

An nordamerikanischen Börsen notierte Futures

- Schlusskurs des Vortages oder Kompensationskurs des Vortages.

Optionen:

Die verwendeten Marktkurse folgen demselben Grundsatz, der für die Kontrakte oder Basiswerte:

An europäischen Börsen notierte Optionen:

- Eröffnungskurs des Bewertungsstichtages oder Kompensationskurs des Vortages.

An nordamerikanischen Börsen notierte Optionen:

- Schlusskurs des Vortages oder Kompensationskurs des Vortages.

Swaps:

Die Bewertung von Swaps erfolgt zum Marktpreis.

Die Bewertung von Indexswaps erfolgt zum vom Kontrahenten angegebenen Preis, und die Verwaltungsgesellschaft führt eine unabhängige Überprüfung dieser Bewertung durch.

Wenn sich der Swap-Kontrakt auf klar identifizierte Wertpapiere bezieht (Qualität und Laufzeit), werden diese beiden Elemente global bewertet.

Devisenterminkontrakte:

Hierbei handelt es sich um Hedginggeschäfte zur Absicherung von auf andere Währungen als die Rechnungswährung des OGAW lautenden Wertpapieren im Portfolio durch eine Kreditaufnahme in derselben Währung und in derselben Höhe. Devisentermingeschäfte werden auf der Grundlage der Kurve der Kreditgeber/Kreditnehmersätze der Währung bewertet.

BEWERTUNGSMETHODE FÜR AUSSERBILANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Verpflichtungen aus unbedingten Termingeschäften werden zum Marktwert bewertet. Dieser entspricht dem Bewertungskurs multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte und dem Nennwert. Verpflichtungen aus im Freiverkehr abgeschlossenen Swap-Kontrakten werden mit ihrem Nennwert oder, falls dieser nicht vorhanden ist, mit einem gleichwertigen Betrag bewertet.

Verpflichtungen aus bedingten Geschäften werden auf der Grundlage des Gegenwerts des Basisobjekts der Option berechnet. Hierfür wird die Anzahl der Optionen mit einem Delta multipliziert. Das Delta ergibt sich aus einem mathematischen Modell (des Typs BlackScholes) mit folgenden Parametern: Kurs des Basiswerts, Restlaufzeit, kurzfristiger Zinssatz, Ausübungspreis der Option und Volatilität des Basiswerts. Die außerbilanzielle Erfassung entspricht dem wirtschaftlichen Sinn der Transaktion und nicht dem Sinn des Vertrages.

Swaps von Dividenden gegen die Wertentwicklung werden zu ihrem Nennwert außerbilanziell ausgewiesen.

Sowohl besicherte als auch unbesicherte Swaps werden außerbilanziell mit ihrem Nominalwert bewertet.

VII – VERGÜTUNG

Detaillierte Informationen zur Vergütungspolitik finden Sie unter www.creditmutuel-am.eu. Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos von CREDIT MUTUEL AM – Service Marketing et Communication – 4, rue Gaillon – 75002 PARIS erhältlich.

Informationen für Schweizer Anleger

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist 1741 Fund Solutions AG, 16 Burggraben, 9000 St. Gallen, Schweiz.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist Tellco AG, Bahnhofstrasse 4, 6430 Schwyz, Schweiz.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Wesentlichen Informationen für die Anleger (KIID), das Verwaltungsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz im elektronischen Publikationsorgan „Fundinfo AG“ (www.fundinfo.com).

2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen täglich im elektronischen Publikationsorgan „Fundinfo AG“ (www.fundinfo.com) publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die kollektive Kapitalanlage bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen, insbesondere jedes Angebot oder jede Werbung in Bezug auf die kollektive Kapitalanlage vergütet werden, einschliesslich aller Arten von Aktivitäten, die auf den Erwerb der kollektiven Kapitalanlage abzielen, insbesondere die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Investmentmessen, die Erstellung von Marketingunterlagen, die Ausbildung von Vertriebspartnern usw. abgegolten werden.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die kollektive Kapitalanlage bzw. die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten zahlen beim Vertrieb in der Schweiz aus keine Rabatte, um die den Anlegern zustehenden und der kollektiven Kapitalanlage belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

VERWALTUNGSREGLEMENT

TEIL I – VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds, das der Anzahl der Anteile in seinem Besitz entspricht. Außer bei vorzeitiger Auflösung oder der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Verlängerung beträgt die Laufzeit des Fonds ab seiner Gründung 99 Jahre.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel oder Millionstel von Anteilen unterteilt, zusammengefasst oder gestückelt werden.

Der Wert eines Anteilsbruchteils entspricht stets dem entsprechenden Bruchteil des Werts des betreffenden Anteils. Die für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bestehenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten auch für die Anteilsbruchteile. Sofern nicht anders festgelegt, gelten alle anderen die Anteile betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass es einer Spezifizierung bedarf.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile in ihrem Ermessen unterteilen, indem sie neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestbetrag des Vermögens

Wenn das Vermögen des OGAW unter 300 000 EUR sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Richtlinien der französischen Finanzaufsicht (règlement général AMF) angeführte Maßnahme umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile des Fonds werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den im Prospekt angegebenen Bedingungen und Modalitäten.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die gezeichneten Anteile müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Die Einzahlung kann in Form einer Barzahlung und/oder durch die Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und muss ihre diesbezügliche Entscheidung innerhalb von sieben Tagen nach der Hinterlegung der Wertpapiere bekannt geben. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Bestimmungen bewertet. Die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen können in bar und/oder gegen Sachleistungen erfolgen. Wenn die Rücknahme gegen Sachwerte einem repräsentativen Anteil am Portfolio entspricht, muss nur die schriftliche Zustimmung des ausscheidenden Anteilinhabers vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme gegen Sachwerte nicht einem repräsentativen Anteil am Portfolio entspricht, muss die Gesamtheit der Inhaber ihre schriftliche Zustimmung erklären, um dem ausscheidenden Anteilinhaber zu gestatten, die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte vorzunehmen.

Abweichend vom Vorstehenden können, wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, Rücknahmen am Primärmarkt mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber unter den im Prospekt oder dem Fondsreglement festgelegten Bedingungen gegen Sachwerte erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann vom Führer des Emissionskontos gemäß den im Fondsprospekt festgelegten Bedingungen geliefert.

Im Allgemeinen werden zurückgenommene Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und Rücknahmen gegen Sachwerte erfolgen auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen werden durch den Emittentenkontoführer innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, ohne jedoch 30 Tage zu überschreiten.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt. Wenn es sich um eine Abtretung oder Übertragung an einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens die Höhe der im Prospekt angegebenen Mindestzeichnung erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier können die Rücknahme von Anteilen durch den FCP und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erforderlich machen.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den vorgeschriebenen Betrag, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Der OGAW kann in Anwendung des dritten Absatzes von Artikel L.214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie z. B. dem Erreichen einer Höchstzahl begebener Anteile, dem Erreichen eines maximalen Vermögens oder dem Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist, vorübergehend oder dauerhaft sowie ganz oder teilweise aufhören, Anteile zu begeben. In diesem Fall müssen die bestehenden Anteilinhaber über sämtliche Kommunikationskanäle über diese Maßnahme, über den erreichten Schwellenwert und die objektiven Situationen unterrichtet werden, die den Beschluss zur teilweisen oder vollständigen Einstellung der Ausgabe von Anteilen herbeigeführt haben.

Im Falle einer Teilschließung muss diese Benachrichtigung über sämtliche Kommunikationskanäle vor allem ausdrücklich die Bedingungen nennen, unter denen bestehende Anteilinhaber während der Dauer einer solchen Teilschließung weiterhin Anteile zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ferner über die Entscheidung des AIF oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, entweder die vollständige oder teilweise Schließung für Zeichnungen zu beenden (wenn der maßgebliche Schwellenwert wieder unterschritten wird) oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung des Schwellenwerts oder einer Veränderung der objektiven Situation, die zur Ergreifung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der genannten objektiven Situation oder des maßgeblichen Schwellenwerts muss stets im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Bei diesen Benachrichtigungen über alle Kommunikationskanäle sind die genauen Gründe für diese Änderungen anzugeben.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Beachtung der im Prospekt angegebenen Bewertungsvorschriften.

Sacheinlagen können nur Wertpapiere, Werte oder zugelassene Verträge umfassen, die für das Vermögen des OGAW zugelassen sind; Einlagen und Rücknahmen in Sachwerten werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsregeln bewertet.

KAPITEL 2 - FUNKTIONSWEISE DES OGAW

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Der OGAW wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den OGAW festgelegten Zielsetzung verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die mit den im OGAW enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5 a - Vorschriften zur Funktionsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagerichtlinien sind im Prospekt aufgeführt.

Artikel 5b - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der OGAW, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der Fonds einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Depotbank

Die Depotbank übernimmt die Aufgaben, die ihr gemäß den geltenden Rechtsvorschriften obliegen, und diejenigen, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft per vertraglicher Vereinbarung übertragen wurden. Sie muss sich insbesondere vergewissern, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß sind. Sie muss gegebenenfalls alle Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Fall einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht (AMF).

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Das Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Zustimmung der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren.

Dieser bescheinigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Abschlusses.

Er kann erneut in seiner Funktion bestätigt werden.

Der Abschlussprüfer hat der französischen Finanzmarktaufsicht AMF unverzüglich alle Sachverhalte und Beschlüsse bezüglich des OGAW zu melden, von denen er bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt und die:

- 1) eine Verletzung der für den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften darstellen und sich voraussichtlich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Fonds auswirken;
- 2) sich nachteilig auf die Bedingungen oder die Fortführung der Geschäftstätigkeit auswirken;
- 3) Einschränkungen oder die Verweigerung des Bestätigungsvermerks nach sich ziehen.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Abspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er bewertet sämtliche Einlagen und Rücknahmen gegen Sachwerte eigenverantwortlich, mit Ausnahme von Rücknahmen gegen Sachwerte für einen ETF am Primärmarkt.

Er prüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Vergütung des Abschlussprüfers wird von diesem und dem Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht eines Arbeitsprogramms, das die geschätzten notwendigen Leistungen enthält, einvernehmlich festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Seine Honorare sind in den Verwaltungsgebühren enthalten.

Artikel 8 – Abschlüsse und Geschäftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Abschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des OGAW während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Depotbank ein Inventar der Vermögenswerte des OGAW.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente innerhalb von vier Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahrs für die Anteilhaber zur Verfügung und sie informiert diese über die Höhe der Erträge, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrückliche Anfrage der Anteilhaber per Post zugesandt oder sie werden ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt.

KAPITEL 3 - MODALITÄTEN DER VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9 – Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, periodisch fälligen Zahlungen, Dividenden, Prämien und Gewinnen aus Losanleihen, Sitzungsgeld sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder und abzüglich der Verwaltungsgebühren und der Kosten für Darlehen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

- 1° dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich Ergebnisvorträge sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- 2° dem realisierten Gewinn ohne Gebühren, von dem der im Geschäftsjahr angefallene realisierte Nettoverlust (ohne Gebühren) abgezogen wird und der um den Nettogewinn gleicher Art aus vorherigen Geschäftsjahren, der nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung war, erhöht und um die Ertragsabgrenzungen erhöht bzw. verringert wird.

KAPITEL 4 - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im OGAW enthaltenen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den OGAW in zwei oder mehr OGAW aufteilen.

Eine solche Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst nach entsprechender Unterrichtung der Anteilhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilhaber gehaltenen Anteilen.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des OGAW dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Anlagefonds stattfindet, die Auflösung des OGAW vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den OGAW vorzeitig auflösen; in diesem Fall informiert sie die Anteilhaber über ihre Entscheidung. Von diesem Zeitpunkt an werden keine Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den OGAW auch auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, wenn die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder beim Ablauf der Laufzeit des OGAW, wenn diese nicht verlängert wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers schriftlich das Datum und das gewählte Verfahren für die Auflösung mit. Danach übersendet sie der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines OGAW kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss ist mindestens drei Monate vor Ablauf der für den OGAW vorgesehenen Laufzeit zu fassen und den Anteilhabern sowie der Finanzmarktaufsicht (AMF) mitzuteilen.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator auf Antrag einer interessierten Partei gerichtlich bestellt. Dem Liquidator werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Abschluss der Liquidation aus.

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem OGAW, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilshabern oder zwischen Anteilshabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, werden den zuständigen Gerichten unterbreitet.